

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Auskunft über Vermögensabschöpfung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren seit 2010 in Baden-Württemberg die Summen, die abgeschöpft wurden (bitte unterteilt nach Jahr und Personen)?
2. Wie hat sie vor, auf Vermögen in Form von virtuellen Währungen zuzugreifen?
3. Wie stellt sie sicher, dass illegal erworbenes Vermögen nicht auf Auslandskonten gesichert wird?
4. Wie stellt sie sicher, dass das abzuschöpfende Vermögen wirklich aus einer Straftat kommt?
5. Was passiert mit dem Geld aus einer Vermögensabschöpfung?

16.07.2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

Laut dem Artikel „Auf der Spur des Geldes“ vom 16. Juli 2019 in den Badischen Nachrichten müssen Ermittler nicht mehr nachweisen, dass das zu beschlagnahmende Vermögen aus einer bestimmten Straftat gewonnen wurde, stattdessen reicht es aus, wenn das Gericht überzeugt ist, dass das Geld oder ein bestimmter Wertgegenstand mit dem Erlös aus irgendeiner rechtswidrigen Tat erworben wurde. Mit dieser Kleinen Anfrage soll die Vermögensabschöpfung genauer geklärt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. August 2019 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren seit 2010 in Baden-Württemberg die Summen, die abgeschöpft wurden (bitte unterteilt nach Jahr und Personen)?

In den Staatshaushaltsplan für Baden-Württemberg sind nach dem Einzelplan 05 „Ministerium der Justiz und für Europa“ im Kapitel 0503 „Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften“ unter Titel 111 43 folgende Einnahmen aus Vermögensabschöpfung zugeflossen:

Jahr	Aufkommen in €
2010	3.544.623,42
2011	8.878.378,59
2012	7.032.317,43
2013	8.778.018,30
2014	15.294.832,71
2015	3.921.422,03
2016	24.216.571,85
2017	4.322.796,53
2018	4.458.874,40
2019 (bis 25. Juli)	621.831.563,08

Eine differenzierte Darstellung nach Personen ist aufgrund von Haushaltsdaten nicht möglich.

2. Wie hat sie vor, auf Vermögen in Form von virtuellen Währungen zuzugreifen?

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2016 eine sogenannte „Wallet“ für die Verwahrung virtueller Währungen angelegt. Hierauf können derartige Währungen übertragen und somit gesichert werden. Sofern seitens der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren – etwa wegen drohenden Wertverlustes der virtuellen Währung – die Notveräußerung angeordnet wird, kann ein „auscashed“ virtueller Währungen und in der Folge ein Rücktausch in Euro erfolgen. Die Verwertung virtueller Währungen durch das Landeskriminalamt erfolgt in der Regel nach Rechtskraft eines Urteils im Rahmen der Strafvollstreckung.

Zum 1. Juli 2019 wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eine „Zentralstelle für Vermögensabschöpfung“ (ZfV) eingerichtet. Diese wurde zugleich als Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen im Sinne des § 77 a Absatz 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung bestimmt. Die Verwahrung und Verwertung virtueller Währungen erfolgt daher seit dem 1. Juli 2019 über die ZfV.

3. Wie stellt sie sicher, dass illegal erworbenes Vermögen nicht auf Auslandskonten gesichert wird?

Sobald der Verdacht besteht, dass inkriminierte Vermögenswerte durch die Täterschaft oder Dritte ins Ausland verschoben werden, wird grundsätzlich die Zentralstelle für Finanzermittlungen beim Landeskriminalamt eingebunden. Diese regt bei der Staatsanwaltschaft entsprechende Sicherungsmaßnahmen für das Auslandskonto an. Im Wege der justiziellen Rechtshilfe wird der jeweilige Staat dann um Durchführung der Sicherungsmaßnahmen ersucht. In der Folge bleiben die gesicherten Vermögenswerte bis zu einer etwaigen Rechtskraft des Urteils eines deutschen Gerichts „eingefroren“ und werden gegebenenfalls im Anschluss verwertet.

Sofern inkriminierte Gelder ohne Kenntnis der Polizei von einem Inlands- auf ein Auslandskonto überwiesen werden, sollte nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) vom kontoführenden Bankinstitut in Deutschland eine Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergehen. Stellt diese fest, dass die Vermögensgegenstände mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang stehen, übermittelt sie nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz das Ergebnis ihrer operativen Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden – in Baden-Württemberg an die Zentralstelle für Finanzermittlungen beim Landeskriminalamt. Diese prüft den Sachverhalt und leitet gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen – wie oben beschrieben – ein.

4. Wie stellt sie sicher, dass das abzuschöpfende Vermögen wirklich aus einer Straftat kommt?

Nach den §§ 73 und 74 des Strafgesetzbuchs (StGB) ordnet ein Gericht die Einziehung an, wenn der Täter durch eine rechtswidrige Tat oder für diese etwas erlangt hat oder durch eine vorsätzliche Tat Gegenstände hervorgebracht oder zu der Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht hat. Nach § 76 a Absatz 4 StGB kann ein Gericht im selbstständigen Verfahren einen aus einer rechtswidrigen Tat herrührenden Gegenstand, der in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Katalogtat des § 76 a Absatz 4 Satz 3 Strafgesetzbuch sichergestellt worden ist, auch einziehen, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann.

5. Was passiert mit dem Geld aus einer Vermögensabschöpfung?

Bei Einnahmen aus Vermögensabschöpfung partizipiert die Polizei in einem Stufenmodell (degressiv gestaffelte finanzielle Verstärkung polizeilicher Sachaufwendungen im investiven Bereich) unmittelbar an den Einnahmen aus Vermögensabschöpfung. Im Staatshaushaltsplan (Einzelplan 05) ist im Kapitel 0503 Haushaltstitel 111 43 zur Vermögensabschöpfung folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Soweit die Einnahmen den Betrag von 6,390 Mio. Euro übersteigen, erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei den investiven Ausgaben des Kap. 0315 – bis zu 15,340 Mio. Euro in Höhe von 50 v. H. – über 15,340 Mio. Euro bis zu 28,120 Mio. Euro in Höhe von 30 v. H. und – über 28,120 bis zu 51,110 Mio. Euro in Höhe von 10 v. H. der Mehreinnahmen.

Im Übrigen gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 8 der Landeshaus-
haltsordnung (LHO): *Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Aus-
gaben.*

In Vertretung

Steinbacher
Ministerialdirektor